

Bundesgesetzblatt

33

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 20. Februar 1965	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 65	Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen (Zinsverordnung) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7610-4</i>	33
8. 2. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-5-2-1</i>	41
1. 2. 65	Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 612-1-4</i>	42
4. 2. 65	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts <i>Betrifft Bundesgesetzbl. III 312-2</i>	42
4. 2. 65	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	42
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 3 und Nr. 4	43
	Verkündungen im Bundesanzeiger	44
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	44

Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen (Zinsverordnung)

Vom 5. Februar 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7610-4

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt:

Kredite

	§§
Begriff des Kredits	1
Ausnahmen	2
Kreditkosten	3
Sollzinsen	4
Kreditprovision	5
Überziehungsprovision	6
Umsatzprovision	7
Barauslagen	8
Zusätzliche Bankleistungen	9
Kostenerhöhende Vereinbarungen	10

Zweiter Abschnitt:

Einlagen

Begriff der Einlagen	11
Ausnahmen	12
Einlagenarten	13
Habenzinsen	14
Vorzugszinsen für Betriebsangehörige	15
Änderung der Kündigungsfrist oder Laufzeit	16
Vorzeitige Rückzahlung	17
Zusätzliche Leistungen an Einleger	18

Dritter Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften	§§
Zinsvoraus	19
Schätzung	20
Abrechnung	21
Inkrafttreten neuer Sätze	22
Auswirkung einer Senkung von Höchstsätzen	23

Vierter Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften und Schlußvorschriften

Belreibungen	24
Bußgeldvorschrift	25
Aufhebung von Vorschriften	26
Berlin-Klausel	27
Inkrafttreten	28
Anlage 1: Höchstsätze für Kreditkosten	
Anlage 2: Höchstsätze für Habenzinsen	
Anlage 3: Zinsvoraus	

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute und der Deutschen Bundespost verordnet:

Erster Abschnitt**Kredite****§ 1****Begriff des Kredits**

Kredite im Sinne dieser Verordnung sind

1. Gelddarlehen aller Art,
2. Wechseldiskontkredite,
3. Akzeptkredite in der Form des Ankaufs eigener Akzente,

die von Kreditinstituten in Deutscher Mark gewährt werden.

§ 2**Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für

1. Kredite an Kreditinstitute;
2. Kredite an Gebietsfremde im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes;
3. Kredite an die Kreditanstalt für Wiederaufbau und an Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des Gesetzes über das Kreditwesen);

4. Kredite, die frühestens vier Jahre nach der Entstehung rückzahlbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen, die sich über mindestens vier Jahre erstreckt;
5. Teilzahlungsfinanzierungskredite, soweit für sie besondere Kostenregelungen bestehen;
6. Kleinkredite im Sinne der Anordnung über die Kosten für Kleinkredite mit regelmäßiger Tilgung vom 22. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 248 vom 30. Dezember 1958).

§ 3**Kreditkosten**

(1) Für die Gewährung von Krediten dürfen nur folgende Kosten berechnet werden:

1. Sollzinsen (§ 4),
2. Kreditprovision (§ 5),
3. Überziehungsprovision (§ 6).

Sie dürfen die in der Anlage 1 genannten Sätze nicht überschreiten. Der Zinsvoraus (§ 19) bleibt unberührt.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Kosten dürfen Umsatzprovision (§ 7), Barauslagen (§ 8) und Kosten für zusätzliche Bankleistungen (§ 9) in Rechnung gestellt werden.

§ 4**Sollzinsen**

Sollzinsen dürfen nur für den in Anspruch genommenen Kredit berechnet werden. Wird ein Kontokorrentkredit auf einem Kreditsonderkonto belastet und der Kreditbetrag gleichzeitig auf einem Konto in laufender Rechnung gutgeschrieben, so

mindern Guthaben auf diesem Konto den zu verzinsenden Schuldsaldo. Mehrere Kredite eines Kreditnehmers dürfen gesondert abgerechnet werden.

§ 5

Kreditprovision

Die Kreditprovision darf für zugesagte Kredite berechnet werden, soweit sie nicht in Anspruch genommen sind. Wird die Kreditprovision für die vorgesehene Laufzeit oder einen Abrechnungszeitraum unabhängig von der Inanspruchnahme des Kredits vorweg oder nachträglich berechnet, so ermäßigt sich der Höchstsatz für die Sollzinsen um den Satz der berechneten Kreditprovision. Die Vorwegberechnung ist längstens für einen Abrechnungszeitraum zulässig.

§ 6

Überziehungsprovision

Die Überziehungsprovision darf neben den Sollzinsen berechnet werden, wenn ein Kreditnehmer Kredite ohne ausdrückliche Vereinbarung oder über den vereinbarten Betrag oder über den vereinbarten Termin hinaus in Anspruch nimmt (Kontoüberziehungen). Die Überziehungsprovision darf nur vom Betrag der Überziehung berechnet werden.

§ 7

Umsatzprovision

(1) Bei Konten, die im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung geführt werden, darf die Umsatzprovision ein Viertel vom Hundert des reinen Umsatzes auf derjenigen Kontoseite, die den größeren Umsatz aufweist, oder eins vom Hundert pro Jahr aus dem in Anspruch genommenen Kreditbetrag nicht übersteigen. Diese Höchstsätze gelten nicht, wenn an Stelle der Umsatzprovision Postenentgelte berechnet werden.

(2) Bei Krediten, die nicht in laufender Rechnung gewährt werden und für die eine Tilgung in regelmäßigen Raten über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr vereinbart ist, darf an Stelle der Umsatzprovision eine einmalige Bearbeitungsprovision von höchstens zwei vom Hundert des ursprünglichen Kreditbetrages berechnet werden.

§ 8

Barauslagen

Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Kreditgewährung entstehen, dürfen in ihrer tatsächlichen Höhe dem Kreditnehmer gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Zusätzliche Bankleistungen

(1) Für Bankleistungen, die neben den bei einer Kreditgewährung üblichen Grundleistungen oder gesondert im Auftrag oder im Interesse des Kreditnehmers erbracht werden, kann ein angemessenes Entgelt berechnet werden.

(2) Bankleistungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Maßnahmen und Leistungen bei nicht vertragsgemäßer Kreditabwicklung.

§ 10

Kostenerhöhende Vereinbarungen

(1) Wird die Kreditgewährung davon abhängig gemacht, daß der Kreditnehmer einen bestimmten Teil des gewährten Kredits als Guthaben unterhält, so ist für die Berechnung der Kreditkosten der Saldo zwischen dem Kreditbetrag und dem Guthaben zugrunde zu legen.

(2) Die insgesamt zulässigen Höchstsätze für die Kreditkosten dürfen nicht dadurch überschritten werden, daß der Kredit unter dem Nennbetrag ausbezahlt wird oder über dem Nennbetrag zurückgezahlt werden muß.

Zweiter Abschnitt**Einlagen**

§ 11

Begriff der Einlagen

Einlagen im Sinne dieser Verordnung sind fremde Gelder, die Kreditinstitute von Nichtkreditinstituten entgegennehmen, mit Ausnahme von Geldern, die

1. zur Weiterleitung als durchlaufende Kredite angenommen werden,
2. zur Durchführung öffentlicher Kreditprogramme zweckgebunden angenommen werden,
3. als Kredit aufgenommen werden, sofern für den Einzelfall ein schriftlicher Kreditvertrag geschlossen und der Kredit banküblich gesichert wird.

§ 12

Ausnahmen

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Einlagen der Deutschen Bundespost, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und von Bausparkassen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 des Gesetzes über das Kreditwesen);
2. Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von zweieinhalb Jahren und mehr, sofern die tatsächliche Laufzeit nicht auf weniger als zweieinhalb Jahre verkürzt wird;
3. Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungsfrist von zweieinhalb Jahren und mehr; die Verordnung ist anzuwenden, wenn die Einlagen vor Ablauf einer Kündigungsfrist von zweieinhalb Jahren zurückgezahlt werden oder wenn die Kündigungsfrist nachträglich auf weniger als zweieinhalb Jahre verkürzt wird;
4. Einlagen mit einer vereinbarten Kündigungssperrfrist von zweieinhalb Jahren und mehr für die Zeit der Sperrfrist, sofern die Einlagen nicht innerhalb von zweieinhalb Jahren zurückgezahlt werden;

5. Einlagen, die ein Kreditinstitut von seinen stillen Gesellschaftern oder ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft von seinen Gesellschaftern annimmt.

(2) Diese Verordnung gilt für Einlagen gebietsfremder Einleger nur insoweit, als auf Grund von § 23 Abs. 1 Nr. 7 des Außenwirtschaftsgesetzes keine Regelung für die Verzinsung von Konten Gebietsfremder getroffen ist.

§ 13

Einlagenarten

(1) Einlagen im Sinne dieser Verordnung können sein

1. Sichteinlagen,
2. befristete Einlagen,
3. Spareinlagen.

(2) Sichteinlagen sind Einlagen, für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist nicht vereinbart ist. Als Sichteinlagen gelten auch Einlagen, für die eine Kündigungsfrist von weniger als einem Monat oder eine Laufzeit von weniger als dreißig Zinstagen vereinbart ist.

(3) Befristete Einlagen sind Einlagen, für die eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vereinbart ist (Kündigungsgelder) oder die mit einer Laufzeit von mindestens dreißig Zinstagen entgegengenommen werden (Festgelder).

(4) Spareinlagen sind Einlagen, die den Vorschriften des § 21 des Gesetzes über das Kreditwesen entsprechen.

§ 14

Habenzinsen

(1) Die Habenzinsen für Einlagen dürfen die in der Anlage 2 genannten Sätze nicht überschreiten.

(2) Die Vorzugszinsen für Einlagen von Betriebsangehörigen (§ 15) und der Zinsvoraus (§ 19) bleiben unberührt.

§ 15

Vorzugszinsen für Betriebsangehörige

(1) Für Einlagen von Betriebsangehörigen der Kreditinstitute und der Verbände des Kreditgewerbes dürfen die Habenzinshöchstsätze um höchstens eins vom Hundert pro Jahr überschritten werden.

(2) Den Betriebsangehörigen stehen ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder gleich. Dies gilt auch, wenn der Betriebsangehörige verstorben ist, sofern der Ehegatte oder die minderjährigen Kinder Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einlagen ehemaliger Betriebsangehöriger, die sich im Ruhestand befinden, sofern sie zuletzt bei dem Kreditinstitut oder Verband beschäftigt waren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Geschäftskonten.

§ 16

Anderung der Kündigungsfrist oder Laufzeit

(1) Wird bei Kündigungsgeldern oder Spareinlagen, die nicht fällig sind, eine andere Kündigungs-

frist vereinbart, so gelten vom Zeitpunkt der Vereinbarung an die der neuen Kündigungsfrist entsprechenden Habenzinshöchstsätze.

(2) Wird für Festgelder vor ihrer Fälligkeit eine längere Laufzeit vereinbart, so ist vom Zeitpunkt der Vereinbarung an der Habenzinshöchstsatz maßgebend, der der neuen Laufzeit von diesem Zeitpunkt an entspricht. Liegt dieser Satz unter dem ursprünglich maßgebenden Höchstsatze, so kann dieser bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Laufzeit vergütet werden; für die vom ursprünglichen Fälligkeitstag an gerechnete Restlaufzeit gilt der dieser entsprechende Höchstsatz. Wird die ursprünglich vereinbarte Laufzeit verkürzt, so ist für die gesamte Laufzeit der Habenzinshöchstsatz maßgebend, der der verkürzten Laufzeit entspricht.

§ 17

Vorzeitige Rückzahlung

(1) Als vorzeitige Rückzahlung ist anzusehen

1. bei Festgeldern die Rückzahlung vor der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit;
2. bei Kündigungsgeldern und Spareinlagen, deren ursprünglich vereinbarte Kündigungsfrist verkürzt worden ist, die Rückzahlung innerhalb der vom Zeitpunkt der Verkürzung an gerechneten ursprünglichen Kündigungsfrist;
3. bei den sonstigen Kündigungsgeldern und Spareinlagen die Rückzahlung vor ihrer Fälligkeit.

(2) Werden befristete Einlagen oder Spareinlagen vorzeitig zurückgezahlt, so endet die Verzinsung mit der Rückzahlung. Für die vorzeitig zurückgezahlten Beträge sind dem Einleger für die Restlaufzeit, längstens für zweieinhalb Jahre, Sonderzinsen in Höhe von mindestens einem Viertel der ursprünglich vereinbarten Habenzinssätze zu belasten; bei nicht gekündigten Kündigungsgeldern und Spareinlagen, die nicht unter Absatz 1 Nr. 2 fallen, gilt die Kündigungsfrist, längstens eine Frist von zweieinhalb Jahren, als Restlaufzeit. Sonderzinsen brauchen nicht berechnet zu werden, soweit sie die für die Einlage zu vergütenden Habenzinsen übersteigen; § 22 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt.

(3) Bei vorzeitiger Rückzahlung von Festgeldern darf höchstens der Habenzinssatz vergütet werden, der der tatsächlichen Laufzeit entspricht.

§ 18

Zusätzliche Leistungen an Einleger

(1) Leistungen, die von Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Einlagen an den Einleger unmittelbar oder mittelbar erbracht werden, gelten als Habenzinsen, auch wenn sie anders bezeichnet sind.

(2) Auslagen, die einem Kreditinstitut anlässlich der Kontoführung oder auf Grund sonstiger Leistungen über den für die Kontoführung üblichen Umfang hinaus entstehen und dem Einleger nicht in Rechnung gestellt werden, gelten als Habenzinsen.

Dritter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Zinsvoraus

(1) Für die in der Anlage 3 genannten Kreditinstitute erhöhen sich die in der Anlage 2 aufgeführten Höchstsätze für Habenzinsen um die in der Anlage 3 genannten Vomhundertsätze und die in der Anlage 1 genannten Höchstsätze für Sollzinsen nach Maßgabe des Absatzes 3 (Zinsvoraus).

(2) Ein Zinsvoraus darf nicht in Anspruch genommen werden

1. von mündelsicheren Kreditinstituten,
2. für Einlagen, soweit dafür ein anderes Kreditinstitut oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Bürgschaft oder Garantie übernommen hat,
3. für Einlagen, soweit dafür andere Sicherheiten gestellt sind.

(3) Für die Kreditinstitute, die einen Zinsvoraus für Einlagen gewähren dürfen, erhöhen sich die Höchstsätze für Sollzinsen um den von ihnen in zulässiger Weise gewährten Zinsvoraus. Dies gilt auch, wenn der Zinsvoraus nicht für sämtliche Einlagen gewährt wird. Wird der Zinsvoraus für Einlagen in unterschiedlicher Höhe gewährt, so kann der höchste gewährte Satz zugrunde gelegt werden.

§ 20

Schätzung

(1) Ist anzunehmen, daß die zulässigen Kosten eines Kredits für einen Abrechnungszeitraum insgesamt zwanzig Deutsche Mark nicht übersteigen, so können sie geschätzt werden.

(2) Übersteigt der Saldo eines Sichteinlagekontos während eines Abrechnungszeitraumes nicht zehntausend Deutsche Mark, so kann für die Berechnung der Habenzinsen ein geschätzter Durchschnittssaldo zugrunde gelegt werden.

§ 21

Abrechnung

(1) Für jeden Abrechnungszeitraum ist dem Kunden eine schriftliche Abrechnung über die Kreditkosten und die vergüteten Habenzinsen zu erteilen. In der Abrechnung sind die einzelnen Positionen getrennt aufzuführen; die Zusammensetzung der Kreditkosten muß ersichtlich sein. Zinsen und Provisionen sind nicht nur in absoluten Beträgen, sondern auch in Vomhundertsätzen anzugeben. Kosten für zusätzliche Bankleistungen und Barauslagen sind in der Abrechnung darzulegen, sofern sie nicht gesondert belastet worden sind.

(2) Ein Abrechnungszeitraum darf nicht länger als ein Jahr sein; in Ausnahmefällen darf er bis zu zwei Jahren betragen.

(3) Bei Spareinlagen gilt die Zinsgutschrift in der Sparurkunde als Abrechnung; die Gutschrift braucht erst bei der auf den Schluß eines Abrechnungszeitraumes folgenden Vorlage der Urkunde vorgekommen zu werden.

§ 22

Inkrafttreten neuer Sätze

Höchstsätze im Sinne dieser Verordnung, die an den Diskontsatz oder den Lombardsatz der Deutschen Bundesbank gebunden sind, ändern sich mit dem Tage, an dem eine Änderung des Diskontsatzes oder des Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank in Kraft tritt.

§ 23

Auswirkung einer Senkung von Höchstsätzen

(1) Werden Höchstsätze für Kreditkosten herabgesetzt, so sollen die Kreditinstitute Kreditkosten, die über den neuen Höchstsätzen liegen, an diese anpassen.

(2) Werden Höchstsätze für Habenzinsen herabgesetzt, so müssen die Kreditinstitute Kündigungsgelder und Spareinlagen, deren vereinbarte Verzinsung über den neuen Höchstsätzen liegt, zur Anpassung an die neuen Höchstsätze unverzüglich kündigen, sofern nicht auf Grund der Vereinbarungen mit der Kundschaft die Anpassung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

Vierter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 24

Befreiungen

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann in Ausnahmefällen nach Anhörung der Deutschen Bundesbank einzelne Kreditinstitute von Vorschriften dieser Verordnung freistellen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist.

§ 25

Bußgeldvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 10, 14, 17, 18, 21 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 26

Aufhebung von Vorschriften

(1) Die Anordnungen über Zinsen und Provisionen, die auf Grund des § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1955) erlassen worden sind, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 aufgehoben.

(2) In Kraft bleiben die Anordnungen der ehemaligen Bankaufsichtsbehörden der Länder über

1. die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung vom 22. Dezember 1958;
2. die Gebührensätze für Kredite der Geschäftsbanken im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft vom 25. Juni 1959;
3. die Gebührensätze für Kredite der Teilzahlungsfinanzierungsinstitute vom 5. November 1959 in der Fassung vom 3. Juni 1960.

§ 27

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1965 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1965

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Kalkstein

Anlage 1**Höchstsätze für Kreditkosten**

Die Sätze sind Vomhundertsätze pro Jahr.

D bedeutet Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

I. Sollzinsen

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Gelddarlehen | D + 4 ¹ / ₂ |
| 2. Wechseldiskontkredite | |
| a) bundesbankfähige Wechsel | D + 3
oder
zwei Deutsche Mark
je Abschnitt |
| b) sonstige Wechsel | D + 4 ¹ / ₂
oder
zwei Deutsche Mark
je Abschnitt |
| 3. Akzeptkredite | D + 3 ¹ / ₂ |
| II. Kreditprovision | 3 |
| III. Überziehungsprovision | 1 ¹ / ₂ |

Höchstsätze für Habenzinsen

Die Sätze sind Vomhundertsätze pro Jahr.

I. Sichteinlagen	$\frac{3}{8}$
II. Kündigungsgelder	
mit vereinbarter Kündigungsfrist von	
1. 1 bis weniger als 3 Monaten	2
2. 3 bis weniger als 6 Monaten	$2\frac{1}{2}$
3. 6 bis weniger als 12 Monaten	3
4. 12 Monaten und darüber	4
III. Festgelder	
mit vereinbarter Laufzeit von	
1. 30 bis 89 Tagen	2
2. 90 bis 179 Tagen	$2\frac{1}{2}$
3. 180 bis 359 Tagen	3
4. 360 Tagen und darüber	4
IV. Spareinlagen	
1. mit gesetzlicher Kündigungsfrist	
und vereinbarter Kündigungsfrist	
von weniger als 12 Monaten	
a) von natürlichen Personen und von	
juristischen Personen, die gemein-	
nützigen, mildtätigen oder kirch-	
lichen Zwecken dienen	$3\frac{1}{2}$
b) von sonstigen juristischen Personen	
und von Personenhandelsgesell-	
schaften	3
sofern eine Kündigungssperrfrist	
von mindestens 6 Monaten verein-	
bart ist	$3\frac{1}{2}$
2. mit vereinbarter Kündigungsfrist von	
12 Monaten und darüber	$4\frac{1}{2}$

Anlage 3

Zinsvoraus

Die Sätze sind Vomhundertsätze pro Jahr.

Maßgebend für die Bilanzsumme ist die letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Bilanz.

1. Kreditinstitute in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (außer Zentralkassen)

mit einer Bilanzsumme
(in Millionen Deutsche Mark)

	bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 40
a) Sichteinlagen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	—
b) befristete Einlagen	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
c) Spareinlagen	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	—

2. Kreditinstitute in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung

mit einer Bilanzsumme
(in Millionen Deutsche Mark)

	bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 40	über 40 bis 60
a) Sichteinlagen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	—	—
b) befristete Einlagen	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
c) Spareinlagen	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	—	—

3. Privatbankiers (Einzelkaufleute und Personengesellschaften)

mit einer Bilanzsumme
(in Millionen Deutsche Mark)

	bis 5	über 5 bis 30	über 30 bis 60	über 60
a) Sichteinlagen	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	—
b) befristete Einlagen	$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
c) Spareinlagen	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	—	—

Privatbankiers mit einer Bilanzsumme über sechzig Millionen Deutsche Mark dürfen den Zinsvoraus nur gewähren, wenn die befristeten Einlagen des Einlegers insgesamt fünfhunderttausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Anteilzollgesetz*)**

Vom 8. Februar 1965

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) und des Gesetzes über die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren in der Fassung vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1100) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz vom 30. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 550), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Anteilzollgesetz vom 24. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 536), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Für kakaohaltige Waren, welche die Zollstellen als vergünstigungsfähig gekennzeichnet haben (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1960), werden die Vergütungssätze des § 3 der Kakaozoll-Vergütungsordnung vom 20. März 1930 (Reichsministerialblatt S. 79), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Kakaozolls vom 17. Dezember 1953 (Bundesanzeiger Nr. 248 vom 30. Dezember 1953), um 47,74 vom Hundert gekürzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 1960 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 613-5-2-1

Bekanntmachung
nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll

Vom 1. Februar 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 612-1-4

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Vergütung von Tabakzoll vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1041) wird hiermit bekanntgemacht:

Die Vergütung des Zolles für Drittlandtabak ist ab 1. Februar 1965 um 87,10 DM zu kürzen.

Bonn, den 1. Februar 1965

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*)

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 1965 — 2 BvL 8/62 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Krefeld, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 465 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Februar 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1964 — 2 BvL 19/63 —, ergangen auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und Tierärzte vom 1. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz S. 33) sind, § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes war, soweit sie Bestimmungen über die Einrichtung der Berufsgerichte enthalten, mit Artikel 20 Abs. 2, Artikel 92 und Artikel 101 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht vereinbar und deshalb nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. Februar 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 312-2

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 3, ausgegeben am 6. Februar 1965

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 65	Neunte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Laktose, Glukose) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i>	41
30. 11. 64	Bekanntmachung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre	43
2. 2. 65	Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz)	68

Nr. 4, ausgegeben am 12. Februar 1965

2. 2. 65	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juni 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über den planmäßigen gewerblichen Luftverkehr	69
3. 2. 65	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. März 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über den Luftverkehr	79
3. 2. 65	Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG — II. Teil)	86
5. 2. 65	Elfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle)	91
23. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Niger)	105
23. 12. 64	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Niger)	105
13. 1. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in Rom und der Verordnung über die Gewäh- rung von Vorrechten und Befreiungen an diese Studienzentrale	106
21. 1. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die inter- nationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	107

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
26. 1. 65 Anordnung über die Übertragung von Befugnissen bei Nebentätigkeit im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr	24	5. 2. 65	6. 2. 65
12. 2. 65 Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7322-1-21</i>	31	16. 2. 65	17. 2. 65

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
26. 1. 65 Verordnung Nr. 6/65/EWG des Rates über die teilweisen Aussetzungen des bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch anzuwendenden Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs	16	1. 2. 65	197
11. 1. 65 Verordnung Nr. 7/65/EWG, 1/65/Euratom der Räte über die Einzelheiten der Anwendung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten auf das Personal des Kontrollausschusses	18	4. 2. 65	241
11. 1. 65 Verordnung Nr. 8/65/EWG, 2/65/Euratom der Räte zur Änderung des Artikels 95 des Statuts der Beamten der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	18	4. 2. 65	242

Hinweis

Der Fundstellennachweis für das Recht der Europäischen Gemeinschaften, 3. Auflage nach dem Stande vom 1. Januar 1965, ist als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 13 vom 21. Januar 1965 erschienen.